**Sicherheitsbestimmungen**

**für**

**Fremdfirmen**

**Arbeitssicherheit - Umweltschutz - Datenschutz - Standortsicherheit**

**gültig für die Beauftragung durch   
Rolls-Royce Solutions Magdeburg GmbH   
am Standort Magdeburg   
sowie die Außenstellen der Rolls-Royce Solutions Magdeburg GmbH**

**Wichtige Telefonnummern**

|  |  |
| --- | --- |
| **Notruf** | **0-112 🡪 mit Telefon** |
| **mit Mobil-Telefon** | **112** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Inhaltsverzeichnis**

1 Allgemeines zur Sicherheit 10 Gewässerschutz - Entsorgung von Abfällen  
 2 Verhalten im Brandfall / Notfall / Unfall 11 Heißarbeiten - Explosionsschutz

3 Standortsicherheit / Security 12 Strahlenschutz

4 Erprobung von Einrichtungen 13 Persönliche Schutzausrüstung

5 Bau- und Montagearbeiten 14 Werkverkehr - Krane - Aufzüge

6 Arbeitsmittel 15 Fragen zur Arbeitssicherheit / Umweltschutz

7 Elektrische Sicherheit 16 Datenschutz und Informationssicherheit

8 Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen 17 Nichtbeachtung dieser Bestimmungen  
 9 Asbestarbeiten 18 Außenstellen

**Diese Sicherheitsbestimmungen sind ein fester Bestandteil der allgemeinen Bestellbedingungen der Rolls-Royce Solutions Magdeburg GmbH.**

**1 Allgemeines zur Sicherheit**

* 1. In unserem Unternehmen legen wir insbesondere großen Wert auf **Arbeitssicherheit, Brandschutz, Daten-schutz, Umweltschutz und Standortsicherheit.**   
       
     Der **Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer** (nachfolgend **AN**) müssen die **gültigen** gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen **Vorschriften / Regelungen** und **die RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH-Bestimmungen,** die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, zwingend einhalten. Der AN ist verpflichtet, bei allen von ihm veranlassten Tätigkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Die Hinweise aus dem Sicherheitsflyer, speziell zum Verhalten im Notfall (z. B. Brand, Sammelplätze, Umweltgefahr), sind zu beachten. Dieser Flyer erhalten Sie am Empfang.

Für Außenstellen hat sich der AN im Vorfeld über die standortspezifische Notfallplanung zu informieren.

Den Anweisungen des Sicherheitspersonals (Werkschutz oder allgemeiner Sicherheitsdienst) ist unbedingt Folge zu leisten.

* 1. Der AN hat für seine Mitarbeiter eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Ferner ist der AN verpflichtet seine Beschäftigten regelmäßig zu unterweisen. Auf Anforderung sind diese Dokumente vorzulegen. Für außergewöhnliche Arbeiten, neue Gefährdungen und erstmalige Tätigkeiten ist eine Kurz-Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
  2. Der **Koordinator (Auftraggeber nachfolgend AG)** ist die in der Bestellung genannte Ansprechperson. Der vom AN bestellte **Verantwortliche vor Ort** hat die Aufgabe, seine Mitarbeiter laut diesen Bestimmungen zu unterweisen. Sollten **Unterauftragnehmer** vom AN beauftragt werden, so ist zusätzlich der Koordinator zu informieren.
  3. Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator die Arbeiten mit dem Verantwortlichen vor Ort ab. Die abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen sind vom Verantwortlichen vor Ort zu organisieren. Er unterrichtet seine Mitarbeiter zur Umsetzung und Einhaltung. Die Umsetzung der abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen ist vom Verantwortlichen vor Ort zu überwachen.

Bei Abweichungen, die dazu führen, dass diese Sicherheitsbestimmungen nicht umgesetzt bzw. eingehalten werden können, ist der Koordinator zu verständigen.

* 1. Arbeiten unter Alkoholeinfluss oder anderen berauschenden Mittel sind nicht zulässig.
  2. In Gebäuden, auf Dächern und Energiekanälen besteht ein absolutes Rauchverbot. In der Nähe von Gasflaschen und entsprechend gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen ebenfalls verboten z. B. explosionsgeschützte Bereiche. Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Raucherbereichen auf dem Werksgelände gestattet.
  3. Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder in unserem Werk sind zwingend zu beachten.
  4. Sonn- und Feiertagsarbeit müssen mit dem Koordinator abgestimmt werden und sind vom AN in Eigenverantwortung an das Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-​Anhalt zu melden.
  5. Arbeiten an Systemen wie z. B. Maschinen, Anlagen, feste oder ortsveränderliche Einrichtungen, welche unter Druck stehende Medien enthalten, dürfen nur im abgeschalteten und gesicherten Zustand durchgeführt werden. Die Inbetriebnahme ist hiervon nicht betroffen. Eine Fehlersuche darf nur unter äußerster Sorgfalt erfolgen.   
     Persönliche Schlösser, event. Verriegelungszubehör und Hinweisschilder sind mitzubringen. Bei Arbeiten an Systemen sind die Gefahren von unter Druck stehende Medien wie z. B. Hydraulik, heiße/kalte Medien, Druckluft,   
     Gase, Federspeicher, Strom, Schwerkraft, sonstige Gefahrstoffe etc. zu berücksichtigen, zu bewerten und kurz zu dokumentieren. Die unter Druck stehende Medien müssen abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden.

Anstehende Restenergien müssen sicher abgeführt   
werden. Es ist sicherzustellen, dass sich keine Energien aufbauen können.

Ein Hinweisschild des Schaltberechtigten mit Namen, Telefonnummer und Firma ist gut leserlich am Schloss anzubringen. Bei mehreren Beteiligten muss die Trenneinrichtung mit einer Mehrfachverriegelung gesichert werden.   
Die gesamte Sicherungsmaßnahme (Schloss, Verriegelungszubehör für bestimmte Energietrennungen und Hinweisschild) wird auch Lockout Tag Out genannt.

Abschaltungen und Inbetriebnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen.

1.10 Die Verwendung von Mobilfunkgeräten sind bei Fahr-  
tätigkeiten, beim Begehen von Treppen und Bedienen  
von Maschinen/Anlagen nicht erlaubt.

1.11 Der AN hat Warnwesten mitzubringen.

In Lade- und Umschlagbereichen ist eine Warnweste zu   
tragen. Die Bereiche werden vom Koordinator bekannt-  
gegeben.

**2 Verhalten im Brandfall / Notfall / Unfall**

2.1 Im **Brand- oder Notfall** (Feuer, Gasaustritt, offene Medien) sowie bei **schweren** **Unfällen** im Werk ist sofort über die Notrufnummer mit **RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH-Telefon 0-112** **oder mit Mobil-Telefon 112 die Feuerwehr zu** verständigen.

Außerdem muss der **Empfang**/ **Sicherheitsdienst vor Ort** informiert werden.

2.2 Begeben Sie sich bei einem Brand oder Gasaustritt sofort zum markierten Sammelplatz und nehmen Sie nach Möglichkeit gefährdete Personen mit. Siehe hierzu auch die Informationen aus dem Sicherheitsflyer.

Versuchen Sie sofort den Brand zu löschen, wenn Sie selbst einen Brand verursacht haben. Achten Sie dabei

auf Ihre Sicherheit.

2.3 Sollte der AN oder einer seiner Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen ihnen unsere Erst-Helfer zur Verfügung. An Außenstellen steht Erste-Hilfe-Material für die Erstversorgung zur Verfügung.

An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Die für den eigenen Betrieb des AN geltenden Bestim­mungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

**3 Standortsicherheit / Security**

1. Jeder Mitarbeiter des AN meldet sich persönlich am Empfang an. Bei Ausgang erfolgt die Abmeldung ebenfalls persönlich. Der Zugang zur Firma Rolls-Royce Solutions Magdeburg GmbH erfolgt immer über ein und dasselbe Tor.   
     
   Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein (z. B. Firmenlogo auf der Arbeitskleidung, eigene Fremdfirmen-ausweise oder allgemeine Besucherausweise). Ebenso müssen Fahrzeuge, Arbeitsmittel, Gerüste, Leitern und Tagesunterkünfte eindeutig als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Der Aufenthalt der Mitarbeiter des AN darf sich nur auf den Bereich beschränken, in diesem sie aufgrund des mit uns abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.
2. Der AN hat den Koordinatorüber die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechung, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und das Arbeitsende zu informieren und auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.
3. Zum Schutz des Eigentums können durch die Standortsicherheit oder deren Beauftragte an den Toren Kontrollen durchgeführt werden. Beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Der Standortsicherheit ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.
4. Innerhalb des Werksgeländes gibt es sicherheitsrelevante Teilbereiche für die gesonderte Regelungen gelten:

Speziell gesicherte Bereiche haben eine zusätzliche mechanische und/ oder elektronische Zutrittssicherung, (dies sind z. B. Prüfstände, Entwicklungsabteilung, Standortsicherheit, Sicherheitszentrale, etc.). Das Betreten der mit Zugangsterminals gesicherten Bereiche ist nur mit Zustimmung des Koordinators genehmigt.

Mitarbeiter des AN, die Arbeiten in sicherheitsrelevanten Teilbereichen verrichten, welche dem Geheimschutz unterliegen, erhalten eine gesonderte Unterweisung durch den Koordinator der RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH.

Sensible Bereiche unterliegen einem erhöhten Sicherheitsempfinden, sind aber nicht mit zusätzlichen Hilfsmitteln abgesichert, (dies sind z. B. Revision, Personalabteilung etc.).

Mitarbeiter des AN die hier regelmäßig allein arbeiten, müssen vorher dem Koordinator bekannt gemacht werden. Der AN erstellt eine Auflistung seiner Mitarbeiter, in der die Namen den Tätigkeitsbereichen zugeordnet sind. Bei Ausfall oder Ersatz eines Mitarbeiters des AN, erfolgt eine Information über den Verantwortlichen vor Ort an den Koordinator der RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH.

Mitarbeiter des AN die in sensiblen Bereichen arbeiten können durch den Koordinator der RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH gesondert unterwiesen werden.

Auf Grund der Dringlichkeit wird an dieser Stelle, speziell auf Punkt 17 - Nichtbeachtung dieser Bestimmungen - verwiesen.

**4 Erprobung von Einrichtungen**

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, so sind vom AN die Gefährdungen zu beurteilen und zu dokumentieren. Geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind zu treffen und mit dem Koordinator abzustimmen.

**5 Bau- und Montagearbeiten**

5.1 Öffnet ein AN einen Werks- bzw. Bauzaun, muss er dafür Sorge tragen, dass dieser unmittelbar wieder verschlossen wird und somit das Werk bzw. die Baustelle gesichert ist.

Straßensperrungen müssen über den Koordinator mit dem Werkschutz rechtzeitig abgestimmt werden.

5.2 Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind geeignete   
Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.   
Beim Begehen von Dächern ist ein Sicherheitsabstand   
von 2 m zur Absturzkante einzuhalten, ansonsten ist die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) oder ein Gerüst erforderlich, je nach den durchzuführenden Arbeiten.

Für Dächer ohne tragfähige Dachhaut, z. B. Glasdächer, Wellplattendächer, sind infolge Durchbruchgefahr Sicherungsmaßnahmen mit dem Koordinator abzustimmen  
z. B. Dächer nur auf Laufbohlen begehen.

Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen auf Baustellen, sind während der gesamten Bauzeit abzusichern.

5.3 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Bohr-, Säge-, Spitz-, Baggerarbeiten, usw.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich der AN über den Koordinator bei der zuständigen Fachabteilung über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Die Arbeiten werden von der Fachabteilung freigegeben.

5.4 Energiekanäle dürfen nur mit Schutzhelm bzw. Anstoßkappe und Notleuchte betreten werden.

5.5 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ist Alleinarbeit erforderlich, muss diese dem Koordinator gemeldet werden. Ersatzmaßnahmen sind vom AN zu planen und durchzuführen.

5.6 An Gerüsten muss durch den Ersteller (befähigte Person) ein Freigabeschein auf Dauer sichtbar angebracht werden. Nur diese dürfen betreten werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch den Gerüstersteller durchgeführt werden.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die   
Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen   
bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

5.7 Treten bei den Arbeiten besonders starke Lärmbe­lastungen auf, so muss der AN den Koordinator rechtzeitig informieren, damit die dafür am besten ge­eignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können.

5.8 Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind der Gefährdungssituation angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese Arbeiten müssen mit dem Koordinator abgestimmt werden. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) über den Koordinator eingeholt werden.

5.9 Sollen sogenannte Baucontainer (Tagesunterkünfte, usw.) errichtet werden, ist vom AN vorher die Erlaubnis des Koordinators einzuholen. Die gesetzlichen Bestim­mungen für derartige Bauten (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten. Anschlüsse an die Werkinfrastruktur (Strom, Wasser, usw.) müssen über den Koordinator beantragt werden.

5.10 Die Verwendung von gas- oder anderweitig beheizten Teerkesseln auf Dachflächen ist nicht zulässig.

Im Übrigen sind bei der Benutzung von Teerkesseln Feuerlöscher griffbereit zu halten. Aufstellanleitung beachten!

5.11 Auf Arbeits-/Baustellen sowie in Lagerbereichen ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Im Produktionsbereich sind bei Tätigkeiten, die Staubentwicklungen auslösen können, aus qualitativen Gründen Staubschutzwände zu errichten oder Staubsauger einzusetzen. Staub, Fremdmaterial und Abfall darf nicht in die Produktionsabläufe der RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH gelangen!

5.12 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle mit dem AG durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden.

5.13 Wanddurchbrüche und das Öffnen von Brandschotts müssen unverzüglich dem Koordinator zur Sicherstellung des Brandschutzes gemeldet werden.

5.14 Vor Beginn und nach Beendigung von staubigen oder dampfenden Arbeiten ist am **Standort Corporate Services -420 oder mit Mobil-Telefon 0391/5046420** zu verständigen. Die sich in der Nähe befindlichen Rauchmelder sind anzugeben und auf Revision stellen zu lassen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Rauchmelder durch die Sicherheitszentrale wieder aktivieren zu lassen.

Für überregionale Standorte gelten die entsprechenden vor-Ort-Festlegungen.

Siehe hierzu auch Punkt 11.1 – Heißarbeiten - Explosionsschutz.



5.15 Vor Arbeiten an Anlagen, die mit einem Alarm auf die Sicherheitszentrale aufgeschaltet sind (rote Raute mit Alarm-Nr.)

ist im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Koordinator erforderlich.

Für überregionale Standorte gelten die entsprechenden vor-Ort-Festlegungen.

5.16 Arbeiten auf Leitern dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Arbeitsbereich um die Leiter abgesichert ist und die Leiter sicher auf festem, ebenem Untergrund steht. Auf Leitern dürfen keine Tätigkeiten mit hohem Kraftaufwand ausgeführt werden. Personen, die auf der Leiter Arbeiten dürfen, sich nicht hinauslehnen. Weitere gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben zum Umgang mit Leitern sind zu berücksichtigen.

**6 Arbeitsmittel**

6.1 Die Benutzung von betriebseigenen Arbeitsmitteln des AG (Maschinen, Hubarbeitsbühnen, Krane, Werkzeuge usw.) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Genehmigung erteilt die zuständige Fachabteilung und ist über den Koordinator einzuholen.

6.2 Die vom AN bei uns eingesetzten Arbeitsmittel müssen den aktuellen Vorschriften entsprechen, sich im betriebssicheren Zustand befinden und geprüft sein. Vor jeder Benutzung sind diese Augenscheinlich auf Mängel zu prüfen. Mängel und Schäden an Arbeitsmitteln sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Eine Weiternutzung ist untersagt.

6.3 Bei der Übergabe von Hubarbeitsbühnen (HAB) ist eine Einweisung für den Nutzer erforderlich. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten (hier speziell auch der Hinweis zum Bedienen vom Notablass).   
Beim Einsatz von Gelenk-Teleskopbühnen ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu tragen. Ein, für HAB zugelassenes, Höhensicherungsgerät ist zu verwenden. Dies ist auch beim horizontalen Verfahren anzuwenden.

In beengten Räumlichkeiten nicht mit den Händen am

Außengeländer festhalten, ggf. Schutzhelm oder Anstoß-  
kappe tragen.

Eine zweite eingewiesene Person muss sich im Umfeld befinden, welche im Notfall die Rettung einleiten kann   
(z. B. Betätigen des Notablasses).

Bereiche unter dem Arbeitsbereich von HAB sind mit   
 ausreichendem Sicherheitsabstand abzusperren.

6.4 Einzel-Ladeplätze für elektrisch betriebene Flurförder-zeuge / Hebebühnen dürfen nur in Abstimmung mit dem Koordinator aufgestellt und betrieben werden (2,5 m Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen und 5 m Abstand zu explosionsgefährdeten Bereichen einhalten).

6.5 Das Massekabel von Elektro-Schweißgeräten ist an die Arbeitsstelle heranzuführen und entsprechend zu befestigen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zer­stören können, vermieden werden.

6.6 Wir verbessern unsere Energieeffizienz kontinuierlich. Unterstützen Sie uns dabei und verwenden Sie nur energieeffiziente Geräte. Schalten Sie nicht benötigte Verbraucher in Pausenzeiten, nach Arbeitsende und über Nacht ab.

6.7 Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nicht

gestattet.   
 Bolzenschubwerkzeuge müssen der aktuellen Vorschrift entsprechen und dürfen nur mit Einverständnis des   
 Koordinators verwendet werden.

**7 Elektrische Sicherheit**

7.1 Arbeiten unter Spannung sind nicht erlaubt!   
Müssen im Notfall Arbeiten unter Spannung ausgeführt werden, sind mit dem Koordinator und der Fachabteilung Elektrotechnik spezielle Schutzmaßnahmen zu erarbeiten, welche in einer spezifischen Arbeitsanweisung festgehalten werden.

Fehlersuche an elektrischen Anlagen dürfen unter Spannung durchgeführt werden. Zu diesen Arbeiten ist, je nach Gefährdung, die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Die Spannungsfreiheit ist mit einem zweipoligen Spannungsprüfer nach der aktuellen Norm DIN EN 61243-3; (VDE 0682-401) fachgerecht festzustellen.

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Stromabschaltungen müssen früh­zeitig beantragt werden, damit rechtzeitige Absprachen erfolgen können.

Die Stromabschaltung und -zuschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur mit Zustimmung des Koordinators vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind verboten.

7.2 Feste elektrische Anschlüsse (ohne Stecker) an unser

Werksnetz dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators durchgeführt werden.

7.3 Beim Einsatz von elektrischen Arbeitsmitteln sind generell Personenschutzschalter zu verwenden. Ortsveränderliche Personenschutzschalter müssen mit einer Schutzleiterüberwachung ausgerüstet sein (PRCD-S) mit maximalem Fehlerstrom von 30 mA.

7.4 In unserem Werk sind aus brandschutztechnischen Gründen die Aufstellung folgender Heizgeräte verboten:   
- Kaffeemaschinen mit Heizplatte (erlaubt sind nur   
 Kaffeemaschinen mit Thermoskanne),

- Einzelkochplatten (erlaubt sind nur Einzelkochplatten   
 mit Induktionsfeld und Zeitabschaltung),

- Heizlüfter nur nach Absprache und Überprüfung auf   
 Notwendigkeit.  
Die Aufstellbedingungen von Heizgeräten (z. B. Heiz-kanonen, Heizlüfter etc.) sind zwingend zu beachten,   
z. B. Abstand zu brennbaren Gegenständen, freie Luftansaugung, keine brennbaren Materialien auf Heizgeräte ablegen, keine brennbaren Unterlagen verwenden.

**8 Umgang mit gefährlichen Gütern und  
 Arbeitsstoffen**

Vor der Arbeitsaufnahme ist dem Koordinator die Liste der einzusetzenden Gefahrstoffe anzuzeigen.

Der AG hat das Recht, die Anwendung bestimmter Gefahrstoffe abzulehnen.

Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist strengstens untersagt.

Eine Gefährdung von Personen, durch die zur Anwen­dung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbrin­gung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe ist zu verhindern.  
Ist die Lagerung von Gefahrstoffen/Druckgasflaschen erforderlich, sind die Lagerbedingungen mit dem Koordinator zu klären und zu schaffen.

**9 Asbestarbeiten**

Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind gesonderte Vereinbarungen und Schutzmaßnahmen   
zu treffen. Diese Arbeiten dürfen nur von Unternehmen und Personen durchgeführt werden, die je nach Art der Arbeit nach TRGS 519 zugelassen sind.

Vor Arbeiten an Hallenböden (Bohren, Fräsen etc.) ist im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Koordinator erforderlich.  
Achtung: Magnesit-Estrich kann Asbest enthalten.

**10 Gewässerschutz - Entsorgung von Abfällen**

10.1 Es ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass keine Verunreinigung des Bodens, des Grundwas­sers oder eines Gewässers eintreten kann.

Sollte es auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen zu einer größeren Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort die festgelegten Notrufnummern (siehe Seite 1) und der Koordinator zu verständigen.

Bei Außenstellen mit öffentlichem Notruf muss zusätzlich **Corporate Services -420 oder mit Mobil-Telefon 0391/5046420** informiert werden.

10.2 Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

**11 Heißarbeiten – Explosionsschutz**

11.1 Sind feuer- und/oder funkenerzeugenden Arbeiten  
(z. B. Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Trenn,- Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich, muss frühzeitig vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung - Schweißerlaubnisschein - über den Koordinator eingeholt werden.

Es darf nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines mit den Arbeiten begonnen werden,   
die festgelegten Maßnahmen müssen vor Arbeitsbeginn umgesetzt und im Verlauf der Arbeiten eingehalten werden.

Vor Beginn und nach Beendigung der feuer- und/oder funkenerzeugenden Arbeiten muss am Standort **Corporate Services -420 oder mit Mobil-Telefon 0391/5046420** verständigt werden. Die sich in der Nähe befindlichen Rauchmelder sind anzugeben und auf Revision stellen zu lassen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Rauchmelder durch die Sicherheitszentrale wieder aktivieren zu lassen.

Der AN ist für die Zeit der auszuführenden Arbeiten vollumfänglich für den Brandschutz in diesem Bereich verantwortlich.

Für überregionale Standorte gelten die entsprechenden vor-Ort-Festlegungen.

Sämtliche bewegliche brennbare Gegenstände/Stoffe, Staubablagerungen sind durch den AN aus dem Gefahrenbereich (Umkreis 10 m) zu entfernen, wenn notwendig auch aus angrenzenden Räumen.

Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nicht brennbaren Materialien, z. B. Schweißdecken, zu schützen.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, sind mit nicht brennbaren Materialien, z. B. Schweißdecken, abzudecken / abzudichten.   
**Feuerlöscher und Schweißdecken sind vom AN selbst mitzubringen.**

Kann der AN die Sicherheitsvorkehrungen nicht selbst durchführen, ist der Koordinator unverzüglich zu informieren, um die Erledigung zu veranlassen.

Die Sicherheitswache stellt in der Regel der AN, bei Arbeiten in gefährdeten Bereichen. Der zugeteilte Schweißarbeitsplatz ist sauber und ordentlich einzurichten und entsprechend aufrecht zu erhalten.

11.2 Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschrifts-mäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

**Sämtliche Druckgasflaschen müssen täglich nach Arbeitsende außerhalb der Gebäude abgestellt werden.**

11.3 Vor Beginn von Feuerarbeiten muss sich der AN Kennt­nisse über die jeweiligen Notrufmöglichkeiten verschaf­fen und seine im Werk tätigen Mitarbeiter entsprechend informieren.   
Sollte ein Brand ausbrechen, so ist sofort mit der auf Seite 1 aufgeführte Notrufnummer die Sicherheitszentrale bzw. Rettungsleitstelle zu verständigen und mit angemessenen Löschmaßnahmen zu beginnen.

11.4 Explosionsgefährdete Bereiche/Anlagen dürfen nur nach Genehmigung des Koordinators betreten werden.

Sämtliche Arbeiten (Reinigung, Störungsbehebung, Wartung, Installation, usw.) dürfen erst nach Freigabe durch den Koordinator ausgeführt werden. Brandlasten und Zündquellen sind in diesen Bereichen/Anlagen fern zu halten. Die festgelegten Maßnahmen aus dem Erlaubnisschein müssen vor Arbeitsbeginn umgesetzt und im Verlauf der Arbeiten eingehalten werden. Nach Beendigung der Arbeiten müssen alle standortbezogenen Überwachungseinrichtungen wieder aktiviert werden.

Für überregionale Standorte gelten die entsprechenden vor-Ort-Festlegungen.

**12 Strahlenschutz**

Für Vorführung, Inbetriebnahme und Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, sowie für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gelten, sofern hierfür eine Anzeige oder Genehmigung nach Röntgenverordnung RöV oder Strahlenschutzverordnung StrlSchV erforderlich ist, folgende Festlegungen:

12.1 Der AN hat vor Auftragsbestätigung Kontakt mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten (SSBV) des AG aufzunehmen, diesen über die vorgesehenen strahlenschutzrelevanten Tätigkeiten sowie ggf. mitzuführende radioaktive Stoffe in Kenntnis zu setzen.

Die Kontaktdaten zum SSBV können vom Fachbereich „Corporate Services“ übermittelt werden.

12.2 Der AN hat mit dem SSBV Strahlenschutzmaßnahmen die Terminierung und Durchführung der relevanten Tätigkeiten abzustimmen und die für die Tätigkeiten erforderlichen Dokumente (Genehmigungen, Fachkunde-nachweise etc.) vorzulegen.

12.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des SSBV dürfen AN auf dem Betriebsgelände der RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH keine Tätigkeiten durchführen, die im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung stehen; gleiches gilt für das Mitführen und Einbringung von radioaktiven Stoffen auf das Betriebsgelände der RR SOLUTION MAGDEBURG GMBH.

Der Koordinator wird vom SSBV über die mit dem AN getroffenen strahlenschutzrelevanten Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt.

**13 Persönliche Schutzausrüstung**

13.1 Der AN hat seinen Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der AN und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Arbeitsstelle notwendige Schutzausrüstung zu tragen.

In Produktionsbereichen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.

13.2 Bei Arbeiten auf Prüfständen (Prüfzelle und Rüstplatz) müssen Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und bei Bedarf Schutzhandschuhe getragen werden.

**14 Werkverkehr - Krane - Aufzüge**

14.1 Die Verkehrsrichtlinien in unserem Werk gelten sinngemäß zur Straßenverkehrsordnung.

Die auf dem Werksgelände angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei erteilter Einfahrerlaubnis sind Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Der Parkausweis ist sichtbar anzubringen.

Privatfahrzeuge dürfen nicht im Werk parken.

Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 15,00 erhoben, im Wiederholungsfalle die Einfahrt untersagt.

14.2 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilneh­men sowie Krane und Hubarbeitsbühnen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom AN hierzu schriftlich beauftragt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben.

Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.   
Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

14.3 Beim Befahren von Gebäuden mit Stapler ist die   
zulässige Traglast des Bodens der jeweiligen Halle zu   
berücksichtigen. Dies wird an den Außentoren der Halle   
durch Verbotszeichen signalisiert.

Mit anderen Fahrzeugen wie z. B. Hubarbeitsbühnen ist   
die maximale Traglast des Bodens über den Koordinator   
einzuholen und zu beachten (Achtung: Ungleiche Rad-  
last bei Gelenk-Teleskopbühnen).

Das Befahren von Gebäuden mit Personenkraft- oder Lastkraftwagen ist nicht gestattet (Ausnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen).

Gebäude dürfen mit max. 10 km/h befahren werden. Für den Transport von Geräten, Werkzeugen und Materialien vom Abstellplatz des Fahrzeuges bis zum Arbeitsplatz sind vom AN geeignete Transportmittel (z. B. Handwagen) mitzubringen und einzusetzen, Lastentretroller dürfen nicht verwendet werden.

14.4Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der Koordinator über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Er erteilt die Freigabe der Arbeiten. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

14.5. Alle Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Gegensprechanlage zur ständig besetzten Sicherheits-zentrale ausgerüstet.

Im Notfall ist die Notruftaste mindestens 3 Sekunden zu betätigen. Das Personal der Sicherheitszentrale gibt anschließend Anweisungen für das Verhalten und weitere Vorgehen.

Aufzüge zur Personenbeförderung ohne Fahrkorbabschlusstüren besitzen eine Sicherheitslichtschranke gegen Quetschungen und Einklemmen von Personen und Transportgut.

Bei der Fahrt ist besondere Vorsicht geboten:

- Personen von der Schachtwand zurücktreten

- Transportgut benötigt Abstand zur Schachtwand

- Transportgut gegen Wegrollen sichern

- kein Transportgut transportieren, welches länger ist

als der Fahrkorb.

Wenn die Sicherheitslichtschranke während der Fahrt unterbrochen wird, so ist den Hinweisen bei der Fahrkorbsteuerung zu folgen:

- Sicherheitslichtschranke frei machen

- Reset-Taste betätigen

- Etagenwahltaste nach oben bzw. unten betätigen;

Aufzug fährt langsam zur nächsten Station.

14.6 Fahrräder dürfen nicht benutzt werden.

**15 Fragen zur Arbeitssicherheit / Umwelt-schutz**

Sofern der ANFragen zur Arbeitssicherheit oder zum Umweltschutz hat, kann er sich über den Koordinator Auskunft bei der Abteilung Corporate Services einholen. Diese Hinweise entbinden den AN nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften verankerten Eigenverantwortlichkeiten.

**16 Datenschutz und Informationssicherheit**

Die Tätigkeit in unserem Hause kann dazu führen, dass der AN und seine Mitarbeiter Zugang zu sensiblen Firmendaten oder vertraulichen, personenbezogenen Informationen bekommen. Es ist deshalb dem AN und seinen Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblick in Schränke und Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen. Sollten der AN oder seine Mitarbeiter trotzdem Kenntnisse über AG-Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen streng vertraulich zu behandeln. Auf keinen Fall ist es dem AN gestattet, irgendwelche Daten- oder Informationsträger an sich zu nehmen.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind der AN und der die Verpflichtung missachtende Mit­arbeiter seines Unternehmens der beauftragenden Gesellschaft und den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet.

Das Betreten der mit Zugangsterminal gesicherten

Bereichen ist nur mit Zustimmung des Koordinators genehmigt.

Verstöße können zum Ausschluss bei der Auftrags-vergabe führen.

Auskunft zum Datenschutz bzw. zur Informations-sicherheit erhalten Sie über den Koordinator

(Näheres siehe Infonet).

**17 Nichtbeachtung dieser Bestimmungen**

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sind wir berechtigt, den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände und ein Zutrittsverbot auf Dauer zu erteilen.

Ferner behalten wir uns in diesen Fällen weitere Schritte vor, wie:

- sofortige fristlose Vertragskündigung

- Geltendmachung weiterer Ansprüche.

**18 Außenstellen**

**regionale Außenstellen am Standort Magdeburg:**

* sämtliche Außenläger
* sowie weitere neu erschlossene Standorte

Stand: Juli 2021

Herausgeber: Rolls-Royce Solutions Magdeburg GmbH   
Fachbereich: Cooperate Services